

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 4

30. Juni 2008

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 19. September 2008)

**Absatz 5.4.1.2.1 g) und Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 645 – neue Zustimmungsbe-
scheinigung**

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Über die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Verwendung des Klassifizierungscodes nach der Sondervorschrift 645 soll eine Bescheinigung ausgestellt werden, die dem Beförderungspapier beizufügen ist.

Zu treffende Entscheidung:

Ergänzung der Sondervorschrift 645 und Änderung des Absatzes 5.4.1.2.1 g)

- Mitführipflicht einer Kopie der Bescheinigung nach der Sondervorschrift 645
- Auf eine Eintragung ins Beförderungspapier „Klassifizierung von der zuständigen Behörde ...XY... anerkannt“ kann dann verzichtet werden.

Damit zusammenhängende Dokumente: Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Gemäß Sondervorschrift 645 des Abschnitts 3.3.1 ADR/RID darf der Klassifizierungscode bei Feuerwerkskörpern nur verwendet werden, wenn die zuständige Behörde einer ADR-Vertragspartei/eines OTIF-Mitgliedstaates vor der Beförderung ihre Zustimmung erteilt hat. Als Nachweis der Zustimmung ist derzeit zusätzlich im Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.2.1 g) ADR /RID zu vermerken: "KLASSIFIZIERUNG VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE VON ... (Staat gemäß Sondervorschrift 645 des Abschnitts 3.3.1) ANERKANNT."

Bei der Einfuhr von Feuerwerkskörpern, die zunächst überwiegend aus Fernost über den Seeweg befördert werden, wird für die anschließende Weiterbeförderung dieser Eintrag ins Beförderungspapier vom Seehafenspediteur erst dann vorgenommen, wenn ihm der Empfänger (überwiegend im europäischen Ausland) mitteilt, das eine Klassifizierungsanerkennung durch die zuständige Behörde der ADR-Vertragspartei/des OTIF-Mitgliedstaates vorliegt. Die Vorlage dieser Klassifizierungsanerkennung (auch in Kopie) wird vom Ersteller des Beförderungspapiers (Seehafenspediteur) nicht verlangt, da nach dem ADR/RID hierzu derzeit keine Verpflichtung besteht.

Dieses Verfahren, das zur Zeit nicht vorsieht, dass die Zustimmung der Klassifizierungsbehörde nach Sondervorschrift 645 dem Ersteller des Beförderungspapiers (Seehafenspediteur) schriftlich und in Kopie mitgeteilt wird, hat nach Erkenntnissen der Wasserschutzpolizei Hamburg dazu geführt, dass viele Import-Containerladungen mit Feuerwerkskörpern in die Weiterbeförderung gehen, obwohl eine abschließende Klassifizierungsanerkennung tatsächlich nicht oder noch nicht vorliegt.

Die derzeitige Eintragung im Beförderungspapier besitzt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Die Möglichkeit der Weiterbeförderung falsch klassifizierter Feuerwerkskörper kann dadurch nicht ausreichend unterbunden werden.

Antrag

1. Die Sondervorschrift 645 nach Satz 1 wie folgt ergänzen:

"Über die Zustimmung ist eine Bescheinigung auszustellen. Sie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese nicht Deutsch, Englisch (Italienisch) oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch (Italienisch) oder Französisch."

2. Änderung des Absatzes 5.4.1.2.1 g) wie folgt:

a) streichen:

"g) Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 ist im Beförderungspapier zu vermerken:
«KLASSIFIZIERUNG VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE VON ... (Staat gemäß Sondervorschrift 645 des Abschnitts 3.3.1) ANERKANNT.»."

b) einfügen:

"g) Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 ist dem Beförderungspapier eine Kopie der Zustimmungsbescheinigung nach Sondervorschrift 645 des Abschnitts 3.3.1 beizufügen."

Begründung

Durch die Mitführflicht der Zustimmungsbescheinigung über die richtige Klassifizierung der Feuerwerkskörper wird die Möglichkeit einer bestehenden Falschdeklarierung bei Importen eingeschränkt.

Für alle am Transport Beteiligten lässt sich die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften besser nachvollziehen. Dies gilt auch für die Kontrollen zuständiger Behörden. Aufgrund der bisherigen bloßen Eintragung im Beförderungspapier nach Absatz 5.4.1.2.1 g) ist keine ausreichende und zuverlässige Sicherheit gegeben. Der Eintrag wirkt derzeit quasi als "Unbedenklichkeitsbescheinigung".

Durchführbarkeit

Keine Probleme. Da die Bescheinigung bei der Einfuhr ohnehin vorliegen muss, kann sie in Kopie auch dem Beförderungspapier beigelegt werden.

Ergänzende Informationen

Die Hamburger Wasserschutzpolizei stellt immer wieder fest, dass bei der Einfuhr und dem Weitertransport von Feuerwerkscontainern, die nach der Sondervorschrift 645 nach Kapitel 3.3 ADR/RID verlangte Klassifizierungsbestätigung und die danach zu erfolgende Eintragung ins Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.2.1 g) ADR /RID nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Über den Hamburg-Hafen werden jährlich etwa 5000 Feuerwerkscontainer aus Fernost (China) importiert. Die Empfänger befinden sich zu etwa 30 % in osteuropäischen Ländern (z.B. Polen, Russland, Ukraine etc). Nach § 3 Abs. 7 der nationalen Gefahrgutverordnung See (GGVSee) ist vorgesehen, dass Unterlagen über die Feuerwerkskörper schon 72 Stunden vor Einlaufen bei der Hafen-Gefahrgutbehörde vorliegen müssen. Die Hamburger Wasserschutzpolizei nimmt anhand dieser Unterlagen eine Plausibilitätskontrolle auf der Grundlage der Default-Liste zur Klassifizierung der Feuerwerkskörper vor. Wenn Klassifizierungs-Unklarheiten bestehen, wird für die betreffenden Container ein vorläufiges Weiterbeförderungsverbot ausgesprochen, bis eine ordentliche Klassifizierungsbestätigung (zumeist von der BAM) nach Sondervorschrift 645 vorliegt. Etwa 10 % aller Feuerwerkscontainer werden in Hamburg auf diese Weise festgehalten und mit Hilfe der BAM-Bestätigungen als falsch deklariertes und klassifiziertes Feuerwerk erkannt. Entsprechende Maßnahmen für einen regelkonformen Weitertransport auf dem Landwege werden dann getroffen.

Für die verbleibenden 90 % der importierten Feuerwerkscontainer, die in der Plausibilitätskontrolle nicht auffällig wurden und folglich keinem angeordneten Weiterbeförderungsverbot unterliegen, heißt das aber nicht, dass die Deklaration und die Angaben über die Inhalte der Feuerwerkscontainern den Tatsachen und Vorschriften entsprechen.

In Hamburg liegen Erkenntnisse vor, dass Feuerwerkscontainer in die Weiterbeförderung gegeben wurden, obwohl eine Klassifizierungsbestätigung einer zuständigen Behörde einer ADR-Vertragspartei/eines OTIF-Mitgliedstaates nicht oder noch nicht abschließend vorlag. Die Eintragung ins Beförderungspapier nach Absatz 5.4.1.2.1 g) ADR/RID erfolgt zumeist aufgrund falscher Behauptungen und Anweisungen des (osteuropäischen) Empfängers in ihrer Funktion als Auftraggeber für den Verlader/Beförderer im Hamburger Hafen.

So zum Beispiel wurden im November/Dezember 2007 sieben Feuerwerkscontainer per Bahn zum Empfänger nach Slowenien befördert, obwohl die Bescheinigungen gemäß Sondervorschrift 645 der BAM noch nicht vorlagen. Zwar waren die Anträge zur Klassifizierungs-

bestätigung bei der BAM gestellt worden, waren zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht abschließend durch die BAM geprüft und bescheinigt worden. Die Prüfung der Unterlagen durch die BAM führte nachträglich zum Ergebnis, dass zwei der sieben Feuerwerkscontainer nicht nach 1.4 G sondern nach 1.3 G hätten klassifiziert werden müssen. Im vorliegenden Fall hatte der Empfänger in Slowenien dem Verlader in Hamburg wider besseren Wissens mitgeteilt, dass die Klassifizierungsbestätigung vorläge und die entsprechende Eintragung ins Beförderungspapier nach Absatz 5.4.1.2.1 g) ADR/RID vorgenommen werden könnte.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Klassifizierungsbescheinigungen zumeist sehr spät, nämlich erst kurz vor oder nach Ankunft des Schiffes, bei der zuständigen Behörde (z.B. der BAM) beantragt werden, und es wegen der erforderlichen Bearbeitungsdauer (eine Woche und, wenn Unterlagen nicht vollständig oder eindeutig sind, auch bis zu vier Wochen) daher zu verhältnismäßig langen Standzeiten der Klasse-1-Container in den Hafenterminals kommen kann. Einerseits verursachen die langen Standzeiten der Container zusätzliche Kosten zu Lasten des Empfängers, andererseits ist die Standplatzkapazität für Klasse-1-Container auf den Terminals in den Stoßzeiten (September bis Dezember) sehr schnell erreicht (und das bei möglicher unklarer Klassifizierung), so dass es sowohl im Interesse des Terminal-Betreibers als auch im Interesse des Empfängers liegt, die Container so schnell wie möglich in die landseitige Weiterbeförderung zu geben; möglicherweise auch unter Umgehung der ordnungsgemäßen Einholung der Bescheinigung gemäß Sondervorschrift 645.

Da die Hamburger Verlader/Beförderer die Vorlage der behördlichen Klassifizierungsbestätigung (SV 645) nicht verlangen und nach Vorschriftenlage auch nicht brauchen, resultiert daraus – Hinweise und Erkenntnisse bestätigen das –, dass falsch klassifizierte Feuerwerkscontainer in die landseitige Weiterbeförderung gehen und der Eintrag im Beförderungspapier "Klassifizierung ... anerkannt" fälschlicherweise den Eindruck erweckt, als sei alles in Ordnung. Im weiteren Beförderungsgang können solche falsch deklarierte Feuerwerktransporte durch Kontrollen nur schwer entdeckt und nur mit erheblichem und zeitlichem Ermittlungsaufwand nachgewiesen werden. Der bloße Eintrag ins Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.2.1 g) ADR/RID wirkt quasi als "Unbedenklichkeitsbescheinigung".

Fälle von fehlender Klassifizierungsbestätigung nach SV 645 ADR/RID 1.Halbjahr 2008 (nicht abschließend)

Empfänger	Container	Ankunft Schiff / Kontrolle der Papiere	Plausibilitätskontrolle ergab	Bestätigung nach SV 645	Bestätigung nach SV 645 vorgelegt am	Feuerwerk angemeldet als	Klassifizierung der Artikel gem. Bestätigung nach SV 645	Bemerkung
Russland	3	05.12.2007	Mängel	noch nicht beantragt	15.04.2008	1.4G UN 0336	1.2G UN0334	aus einer Partie von 13 mangelhaften Containern / beim Auspacken des Feuerwerks zeigten sich gravierende Abweichungen von den angemeldeten Daten
Russland	1	05.12.2007	Mängel	noch nicht beantragt	22.01.2008	1.4G UN 0336	1.3G UN0335	aus einer Partie von 13 mangelhaften Containern / beim Auspacken des Feuerwerks zeigten sich gravierende Abweichungen von den angemeldeten Daten
Russland	2	09.12.2007	Mängel	noch nicht beantragt	15.04.2008	1.4G UN 0336	1.2G UN0334	aus einer Partie von 13 mangelhaften Containern / beim Auspacken des Feuerwerks zeigten sich gravierende Abweichungen von den angemeldeten Daten
Russland	3	09.12.2007	Mängel	noch nicht beantragt	22.05.2008	1.4G UN 0336	1.1G UN0333	aus einer Partie von 13 mangelhaften Containern / beim Auspacken des Feuerwerks zeigten sich gravierende Abweichungen von den angemeldeten Daten
Ukraine	1	06.01.2008	Mängel	noch nicht beantragt	06.02.2008	1.4G UN 0336	1.2G UN 0334	
Polen	1	10.01.2008	keine Beanstandung	beantragt	15.01.2008	1.4G UN 0336	1.4G UN 0336	polnische 645
Rumänien	1	08.03.2008	keine Beanstandung	beantragt	11.03.2008	1.4G UN 0336	1.4G UN 0336	
Griechenland	1	15.03.2008	keine Beanstandung	beantragt	31.03.2008	1.3G UN 0335	1.3G UN0335	
Schweiz	1	06.04.2008	Mängel	noch nicht beantragt	02.06.2008	1.4G UN 0336	1.1G UN0333	beim Auspacken des Feuerwerks zeigten sich gravierende Abweichungen von den angemeldeten Daten
Litauen	1	24.04.2008	keine Beanstandung	beantragt	30.04.2008	1.4G UN 0336	1.4G UN 0336	

Ungarn	1	24.04.2008	keine Beanstandung	beantragt	08.05.2008	1.4G UN 0336	1.4G UN 0336	
Polen	1	24.04.2008	keine Beanstandung	beantragt	06.05.2008	1.4G UN 0336	1.4G UN 0336	
Belgien	1	25.04.2008	keine Beanstandung	noch nicht beantragt	26.05.2008	1.4G UN 0336	1.4G UN 0336	
Schweiz	1	25.04.2008	Mängel	noch nicht beantragt	06.05.2008	1.4G UN 0336	1.3G UN0335	großer namenhafter schweizer Importeur von Feuerwerk / importiert jetzt über Rotterdam
Slowenien	2	27.04.2008	keine Beanstandung	noch nicht beantragt	03.06.2008	1.4G UN 0336	1.4G UN 0336	